Basel, den 6. Dezember 1941 — 41. Jahrgang - No. 49

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel. — Pressestimmen zu den ACV-Wahlen. — 50 Jahre Konsumgenossenschaft Biel. — † Rudolf Graber. — Die schweizerische Wirtschaftslage im 3. Quartal. Förderung der Silowirtschaft. — Kurze Nachrichten. — Das Problem der Auf- und Abrundung sowie der elastischen Überwälzung der Warenumsatzsteuer. — Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel. — Aus unserer Bewegung. — Genossenschaftliches Seminar. — Arbeitsmarkt. — Feuilleton: Genossenschaftliches Denken und Wirken.

Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel.

Mit wenigen unwesentlichen Kürzungen der Original-Prozeßschriften sind in Broschürenform zur Aufklärung der Mitglieder des ACV beider Basel Aktenstücke über den Prozess Migros-Genossenschafter (Saly Kaufmann und Konsorten) contra ACV beider Basel publiziert worden. Wichtige Teile dieser Broschüre, die Interessenten zugestellt werden kann, sollen im folgenden wiedergegeben werden. Die Ausführungen, für die in allererster Linie Dr. Oskar Schär, der bewährte und verdiente Genossenschaftskämpe, dem auch jetzt wieder die Vertretung der echten Genossenschaft anvertraut ist, zeichnet, umfassen sowohl die rechtlichen Auseinandersetzungen um die von einem Basler Zivilgerichtspräsidenten erlassene «vorsorgliche Verfügung» als auch den Wortlaut der eigentlichen Klage gegen den ACV sowie die Klagebeantwortung. Die Beweisführung des ACV dürfte für jeden gerecht urteilenden Richter zwingend sein.

In den verschiedenen Akten wird u. a. ausgeführt:

Wortlaut der bestrittenen Statutenartikel des ACV.

§ 7.

Absatz *2*:

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Bedarf nach Möglichkeit bei der Genossenschaft zu decken, den Statuten nicht zuwider zu handeln und die Interessen der Genossenschaft zu fördern. Insbesondere anerkennen sie den in § *2*, Absatz 4 niedergelegten Grundsatz der Neutralität.

§ 19.

Schlussatz von Absatz 1:

Wählbar sind die volljährigen Personen, auf deren Namen die Mitgliedschaft eingetragen ist.

Absatz *2*, Ziffer 1, *2* und 3:

1. Das Mitglied muss in dem dem Wahljahr vorangegangenen Geschäftsjahr eine eingeschriebene Konsumation aufweisen, die mindestens dem Durchschnitt der eingeschriebenen Konsumation der Mitglieder gleichkommt. Bei alleinstehenden Mitgliedern beträgt das erforderliche Minimum der eingeschriebenen Konsumation die Hälfte der Durchschnittskonsumation.
2. Das Mitglied muss mindestens ein Jahr dem A. C. V. angehört haben. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn es sich um Übertragung der Mitgliedschaft gemäss § 7, Absatz 6 und § 8 b handelt.
3. *Das Mitglied sowie der im gleichen Haushalt lebende Ehegatte dürfen keiner Konsumgenossenschaft angehören, die nicht dem V. S. K. angeschlossen ist; darüber haben sich die Kandidaten bei Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären. Durch eine Doppelmitgliedschaft erlischt ein allfälliges Mandat als Behördenmitglied des A. C. V.*

Von diesen bestrittenen Artikeln ist einzig § 19, Absatz 3 neu.

Das seitens eines Referendumskomitees gegen diese Bestimmungen eingereichte Rechtsbegehren bezweckte folgende vorsorgliche Verfügung des Richters:

1. Es sei dem Beklagten zu verbieten, bei der Wahl des Genossenschaftsrates vom 14. November 1941 die Mitglieder verschieden zu behandeln, insbesondere sei ihm zu verbieten, Mitglieder, die nicht den Durchschnittsumsatz von Fr. 800.— erreicht haben, und Genossenschafter, die gleichzeitig Mitglied einer andern Konsumgenossenschaft sind, von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat auszuschliessen.
2. Eventuell sei dem Beklagten zu verbieten, Wahlen auf Grund der am 12. August 1941 vom Genossenschaftsrat angenommenen Statuten durchzuführen, bevor eine Urabstimmung der Mitglieder über die Rechtsgültigkeit der Statuten stattgefunden hat.
3. Alles unter o/e Kostenfolge.

In der Begründung hiezu wurde u. a. ausgeführt:

Die bisher gültigen Statuten des ACV vom 28. April 1931 mit Änderung vom 5. Mai 1936 bestimmen, dass Statutenänderungen dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2000 Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Beklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Frist von vier Wochen seit Publikation, die in § 25 der Statuten für bestimmte dem fakultativen Referendum unterliegende Beschlüsse des Genossenschaftsrats aufgestellt ist, sinngemäss auch für Referendumsbegehren bei Statutenänderungen in Anwendung zu kommen hat. Er hat sich überdies auf den Standpunkt gestellt, dass die Frist nicht von der Publikation des Textes der abgeänderten Statuten, sondern von der Publikation der Tatsache der Änderung ohne Inhaltsangabe der Änderung, also vom 16. August 1941 an zu laufen beginne.

Es ist nun festzustellen, dass innerhalb von vier Wochen seit der Publikation des Textes der Statutenänderung, also vom 23. August 1941 genau bis zum 18. September 1941, 3,419 Genossenschafter das Referendum ergriffen haben und Urabstimmung über die neuen Statuten vom 12. August 1941 verlangen. Da der ACV bereits vorher mitgeteilt hat, er betrachte das Referendum als verspätet, ist das Zustandekommen des Referendums notariell festgestellt worden. Das Referendumskomitee wird beim Gericht sofort Klage auf Anordnung der Abstimmung einreichen.

Überdies werden die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 der neuen Statuten als widerrechtlich angefochten.

Tatsächlich schreibt Art. 854 O.R. gleiche Rechte und Pflichten für alle Mitglieder von Genossenschaften zwingend vor. Die Wählbarkeit in die Delegiertenversammlung (Genossenschaftsrat) ist ein Teil der Ausübung des Stimmrechts, da beim ACV das Stimmrecht eben durch Wahl der Delegierten und durch Wählbarkeit zum Delegierten ausgeübt wird. Die Wählbarkeit an Voraussetzungen, wie Erreichung eines bestimmten Durchschnittsumsatzes und Nichtzugehörigkeit zu einer andern Genossenschaft, zu knüpfen, ist rechtlich nicht möglich. Die Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung muss grundsätzlich jedem Mitglied offen sein, genau gleich wie die Teilnahme an einer Generalversammlung. Die Delegiertenversammlung ist ja nur ein Ersatzmittel der Generalversammlung bei grossen Genossenschaften gemäss O.R. Art. 892. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 verstossen demnach gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes. Die 3,419 Mitglieder, die durch das Referendumskomitee, das identisch ist mit den Klägern, vertreten werden, sind nun bedroht durch das rechtswidrige Verhalten der Organe des Beklagten, ihre Rechte bei der bereits angesetzten Wahl des Genossenschaftsrates nicht ausüben zu können.

Auf dieses Schreiben sandte Dr. Oskar Schär namens des ACV beider Basel an das Zivilgerichtspräsidium eine Vernehmlassung mit u. a. folgendem Inhalt:

In Sachen Kaufmann-Künstlin und Konsorten gegen den Allg. Consumverein beider Basel (ACV), Basel, betreffend Erlass einer vorsorglichen Verfügung ist der Unterzeichnete gemäss beiliegender Vollmacht mit der Vertretung des ACV beauftragt worden mit Rücksicht darauf, dass er über diese Verhältnisse als langjähriger Vorsteher der Rechtsabteilung des VSK und als Mitglied der Expertenkommission für die Revision des neuen Genossenschaftsrechtes am besten orientiert ist.

Ich beantrage beide Rechtsbegehren unter o/e Kostenfolge abzuweisen.

Begründung:

Der ACV Basel ist eine Genossenschaft im Sinne von Titel XXIX des Schweiz. Obligationenrechtes, die zur Zeit in Basel und Umgebung über 60,000 Mitglieder zählt. Eine grundsätzliche Änderung der Statuten erfolgte im Jahre 1910. Damals schon wurde in den Statuten vorgesehen, dass in die Organe der Genossenschaft nur solche Mitglieder gewählt werden können, die einen erheblichen Teil ihrer Konsumkraft in den Dienst der Genossenschaft stellen, d. h. wenn ihre Einkäufe mindestens den Durchschnittsumsatz der Mitgliederbezüge erreichen. (§ 19, Abs. 2[1]). Die gleichen Statuten enthalten ausserdem die Vorschrift, dass Mitglieder, die nicht mindestens 100 Franken Jahreskonsum aufweisen, nicht zum Bezuge der Rückvergütung berechtigt sind (§ 12, Abs. 2), und eine weitere Beschränkung enthält § 27 der Statuten.

§ 7 der Statuten sieht vor, dass die Bewerber um die Mitgliedschaft verpflichtet sind, bei Deckung ihres Bedarfes die Einrichtungen der Genossenschaft zu berücksichtigen, und dass sie verpflichtet sind, ihren Bedarf bei der Genossenschaft zu decken, soweit dies möglich ist. Wer diese Verpflichtung nicht eingehen will, braucht nicht Mitglied zu werden, der Beitritt beruht auf freiwilligem Entschluss. Mitglieder, die ihre ganze Konsumkraft in den Dienst der Genossenschaft stellen, sind solchen, die bei der Genossenschaft nur geringe Einkäufe tätigen, vorzuziehen, und die Vorzugsstellung eines Mitgliedes der Genossenschaftsbehörden soll keinem Mitgliede, das nur mit dem Munde und nicht mit der Tat die Genossenschaft unterstützt, zuerkannt werden.

Diese Vorschriften der §§ 7, 12 und 19 haben sich bei allen Statutenrevisionen unverändert erhalten. Sie wurden nie abgeändert und sind weder aus Kreisen der Mitgliedschaft noch von Seiten des Handelsregisters oder anderen Behörden beanstandet worden. Sie finden sich bereits in den bis zum Inkraftsetzen der neuen Statuten vom 12. August 1941 geltenden Statuten.

Die Vorschrift des neuen Rechtes, wonach alle Mitglieder in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind, kann nicht so interpretiert werden, dass nun gar keine Unterschiede gemacht werden dürften in der Behandlung der Mitglieder. Auch in der Bundesverfassung steht die Vorschrift: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich», und doch wird niemand mit gesunden Sinnen behaupten, dass nun alle Schweizer gleichgeschaltet seien. Es sind nicht alle Schweizer aktiv und passiv wahlberechtigt, nur die über 20 Jahre alten Männer und von diesen bilden die Geistlichen bezüglich des passiven Wahlrechtes in den Nationalrat wieder eine Ausnahme. Die Vorschrift von Art. 854 O.R. will einfach verhindern, dass unter gleichen Verhältnissen die Mitglieder ungleich behandelt werden, dass z. B. ein Mitglied 10 % und ein anderes nur 5 % Rückvergütung erhält, dass dem einen die Waren billiger verkauft werden als dem anderen, oder dass ein Mit-

glied 10 und ein anderes nur 1 Stimme abgeben kann. Das Gesetz verlangt also nur, dass für gleiche Verhältnisse für alle Mitglieder gleiche Vorschriften gelten. Andernfalls müsste allen Mitgliedern, ob sie für Fr. 100.— oder für Fr. 10,000.— eingekauft haben, die gleiche Rückvergütung ausgerichtet werden.

Das Begehren, dass die Vorschrift, dass ein Genossenschaftsmitglied, das gleichzeitig noch einer anderen Genossenschaft, die dem VSK nicht angeschlossen ist, angehört, nicht Mitglied des Genossenschaftsrates werden kann, abgeändert werden soll, wäre berechtigt, wenn ein Referendum gegen die Statutenänderung vom 12. August 1941 zustande gekommen wäre, und wenn dann in einer darauffolgenden Urabstimmung dieses Referendum Erfolg gehabt und die neuen Statuten verworfen worden wären.

Der Beschluss vom 12. August 1941, dass die Statuten, das Reglement für die Urabstimmungen und das allgemeine Geschäftsreglement abgeändert worden sind, ist im Genossenschaftlichen Volksblatt vom 16. August 1941, das jedoch bereits am 14. August an die Mitglieder verteilt wurde, publiziert und nach den statutarischen Vorschriften ist eine Referendumsfrist festgesetzt worden bis zum 12. September 1941. Aus technischen Gründen konnte nur der Text einer abgeänderten Vorlage in der gleichen Nummer publiziert werden. Der Ablauf der Referendumsfrist wurde von der Publikation vom 16. August an berechnet, da im Genossenschaftsrat alle Mitgliederkreise, die sich bisher um den ACV bemüht haben, vertreten sind und alle diese Änderungen im Genossenschaftsrate ohne Gegenstimme einmütig angenommen worden waren. Dass von irgend einer Seite das Referendum ergriffen werden könnte, galt als ausgeschlossen.

Die von den Klägern angefochtene Bestimmung ist tatsächlich, trotz ihrer allgemeinen Fassung, gegen diejenigen Mitglieder gerichtet, die zu gleicher Zeit der Migros-Genossenschaft angehören, die von den ACV-Mitgliedern nicht als Selbsthilfegenossenschaft anerkannt wird. Bereits in den Tageszeitungen vom 13. August haben die verschiedenen Presse-Berichterstatter auf diese Ausschlussbestimmung hingewiesen gegen die Migros-Mitglieder. Wenn die Migros-Mitglieder damals vigilant gewesen wären, hätten sie sich schon am 13. August entscheiden können, das Referendum zu ergreifen.

Anscheinend sind sie aber erst später — von wem kann nur vermutet werden — veranlasst worden, eine Referendumscampagne einzuleiten, die zur Hauptsache in den Verkaufsstellen der Migros organisiert wurde. Von den 5 Klägern stehen verschiedene im Anstellungsverhältnis zur Migros-Genossenschaft. In einem Schreiben an die Verwaltung des ACV, hat der Kläger Kaufmann selbst erklärt, dass die Unterschriften innerhalb von 6 Tagen zusammenkamen. Somit hätte auch eine Frist von drei Wochen, von der Publikation der Statutenänderung vom 23. August ab, reichlich genügt, um diese Unterschriften zusammen zu bringen.

Die Veranstalter des Referendums hatten sich anscheinend bis anhin nicht um die reglementarischen Vorschriften des ACV bekümmert und in ihrem blinden Eifer, das Referendum zu ergreifen, übersahen sie eine wichtige Bestimmung, die im Reglement über die Urabstimmungen seit 4. April 1913 enthalten ist und im Genossenschaftlichen Volksblatt publiziert war. Dieses Reglement enthält nämlich im grundlegenden § 1, Abs. 3, die Vorschrift, dass die Unterzeichner von Referendumsbegehren der Unterschrift «ihre Adresse und Mitgliedernummer beizufügen haben. Unterschriften ohne diese Angaben sind ungültig». Die Kläger liessen Referendumsbogen und einzelne Referendumsbulletins drucken, unterliessen es jedoch, auf diesen Bogen eine Rubrik für die Mitgliedernummer anzubringen, was dann zur Folge hatte, dass die meisten in den Verkaufsstellen der Migros erfolgten Unterzeichnungen ohne Angabe der Mitgliedernummer erfolgten. Erst später muss es den Klägern bewusst geworden sein, dass diese Unterschriften ohne Angabe der Mitgliedernummer ungültig seien, und sie suchten das nachzuholen, indem sie auf einzelnen Unterschriftsblättern, von denen eines in den Besitz der Verwaltung des ACV gelangte, einen roten Stempel: «Nummer des Konsumbüchleins» anbrachten.

Damit konnte der begangene Kapitalfehler aber nicht mehr gut gemacht werden, denn, wie sich nachträglich herausgestellt hat, ist nur ungefähr bei dem zehnten Teil der eingegangenen Unterschriften die Mitgliedernummer vermerkt, so dass, auch wenn die sämtlichen, im Klagbegehren angegebenen Unterschriften echt wären und von Mitgliedern stammten, das Referendum doch nicht als zustande gekommen zu betrachten wäre.

Ein zweiter Kapitalfehler besteht darin, dass die Referendumsunterschriften nicht entsprechend der Publikation bis zum 12., resp. 19. September, dem Bureau des Genossenschaftsrates, Birsigstrasse 14, eingereicht worden sind. Die Frage, ob die vierwöchige Frist vom 16. oder 23. August an zu berechnen sei, kann man verschieden beurteilen. Das Bureau des Genossenschaftsrates fasste keinen Beschluss bis Dienstag, den 23. September, und konstatierte, dass keine Unterschriftsbogen eingelaufen seien, dass jedoch vom Kläger Kaufmann eine Mitteilung eingegangen sei, dass er bei einem Notar, dessen Namen er nicht nannte, über 3000 Unterschriften deponiert habe. Das Bureau des Genossenschaftsrates erachtete die Bedingungen zum Zustandekommen des Referendums als nicht erfüllt und erklärte die Statutenänderungen vom 12. August 1941 durch Beschluss vom 23. September 1941 als in Kraft erwachsen.

Bei dieser Sachlage kann der Richter unmöglich dem Begehren der Kläger entsprechen und in die Autonomie der Genossenschaften, die erst letzhin auf Grund eines bundesgerichtlichen Entscheides bestätigt wurde, eingreifen.

Die Organe der beklagten Genossenschaft sind überzeugt, dass bei einer allfälligen Abstimmung die erdrückende Mehrheit der Mitglieder die geltenden Vorschriften genehmigen würde, denn in den Kreisen der Mitgliedschaft ist eine grosse Misstimmung über diejenigen Mitglieder vorhanden, die sich die Wurst- und Speckseite sichern, d. h. die Vorteile des ACV und die angeblichen Vorteile der Migros benützen wollen. Jede Urabstimmung bringt jedoch erhebliche Kosten. Die heutigen Zeiten sind nicht dazu angetan, überflüssige Ausgaben zu beschliessen, wenn nicht ein gesetzlicher Zwang dafür vorliegt.

Von den 5 Klägern wäre übrigens ein einziger auch auf Grund der alten Statuten wählbar; denn die andern weisen eine lächerlich kleine Konsumationssumme beim ACV auf (zwischen ca. Fr. 200.— bis Fr. 400.—). Sie wären also auch nicht wählbar, wenn ihr Referendum Erfolg hätte.

Ein erheblicher oder schwer ersetzbarer Nachteil bei Abweisung der vorsorglichen Verfügung ist nicht zu gewärtigen, weil es den Klägern jederzeit freisteht, unter Wahrung der Form ein eigenes Initiativbegehren einzuleiten. (Fortsetzung folgt.)

Pressestimmen zu den ACV-Wahlen.

Die ACV-Wahlen sind in der Presse auf verschiedene Art kommentiert worden. Die sozialistische Presse stellt mit Genugtuung vor allem den Rückgang der bürgerlich-neutralen Gruppe von 77 auf 57 fest und sieht in dem eigenen Gewinn von einem Mandat gemessen an der starken Stimmbeteiligung einen grossen Erfolg. Den breitesten Raum nimmt naturgemäss der Erfolg der Duttweiler-Liste ein. Entsprechend der eindeutigen, kompromisslosen Haltung der Linkspresse gegenüber der Migros-Liste kommt auch in den Kommentaren die gleichbleibende Entschlossenheit zur Weiterführung des Kampfes gegen diese genossenschaftsfremden Tendenzen zum Ausdruck. In der nichtsozialistischen Presse wird dem durch den Migros-Einbruch in den ACV entstandenen Problem ebenfalls Beachtung geschenkt, im grossen und ganzen jedoch mehr referierend und zitierend auf das Ereignis hingewiesen.

Zur Frage der voraussichtlichen Tätigkeit der Migros-Leute in den Behörden des ACV wird in interessanter Weise in der «Basler National-Zeitung» Stellung genommen. Es heisst dort:

Was geschieht jetzt im ACV?

«Auf die ständige Fragerei während der letzten 14 Tage, wie wir die «Chancen» einschätzten, pflegten wir zu sagen: Wenn Duttweiler zirka 15 Mandate erhält, ist das bescheiden; 20 bis 25 Mandate sind ein schöner Erfolg; erringt er 30 oder mehr, dann wird die Sache «kritisch». Entscheidend für unser Urteil wurde die Versammlung vom letzten Mittwoch in der Mustermesse, denn da zeigte es sich deutlich, dass es Duttweiler gelungen war, sich eine «feste Gemeinde» in der ACV-Kundschaft zu erwerben. Wie ist ihm das gelungen? In erster Linie durch seine originelle, lebendige Art zu reden; er versteht es, den Leuten die Überzeugung beizubringen, dass er «etwas Neues will».

Aber was ist nun eigentlich dieses «Neue»? und wie will er es durchführen? Der ACV soll Schiffe kaufen und Lager in Übersee anlegen; ferner soll er vom «rechten Genossenschaftsgeist» erfüllt werden. Ob in bezug auf die ersten zwei Postulate praktische Möglichkeiten bestehen, das müssen Fachleute entscheiden, darüber kann kaum öffentlich abgestimmt werden. Im übrigen behandelte Duttweiler in seinen Reden das ganze Gebiet der Kriegswirtschaftspolitik, und man fragte sich oft, was all das eigentlich mit dem ACV zu tun habe. Womit wir sagen wollen: die 25 Mandate sind durchaus ein persönlicher Erfolg Duttweilers.

Gerade da fängt aber jetzt die Schwierigkeit an: was will er jetzt machen? Er wohnt ja in Rüschlikon bei Zürich und ist nicht selbst in den Genossenschaftsrat gewählt. Von all den Neu-ACV-Kandidaten ist aber kein einziger während des Wahlkampfs in den Vordergrund getreten. Noch mehr: die Basler «Unabhängigen» haben sich sehr deutlich von dieser Aktion Duttweilers distanziert. Folgendes ist Tatsache: als Duttweiler sich entschloss, in den ACV-Wahlkampf einzugreifen, lehnte der Standesring Basel-Stadt diesen seinen Vorschlag ausdrücklich ab. Auf der Liste «Neu-ACV» figuriert denn auch kein unabhängiger Grossrat. Auf die ablehnende Haltung des Standesrings erklärte Duttweiler, dass er dann eben die Sache mit der Migros mache. Der ganze Wahlkampf ist von Duttweiler mit den Hilfskräften, die ihm via Migros zur Verfügung stehen, durchgeführt worden.

Das bedeutet, dass auch die neue Gruppe Neu-ACV im Genossenschaftsrat von der Migros aus, also von der Konkurrenz des ACV, resp. von Duttweiler persönlich, geleitet werden wird. Wir bleiben bei der Befürchtung, dass dadurch nur unerfreuliche Konflikte, aber keine fruchtbare «Zusammenarbeit» entstehen kann. Es wäre eigentlich interessant, wenn die Parteileitung der Basler Unabhängigen einmal öffentlich erklären würde, was sie von der ganzen Geschichte denkt. Gerade demokratisch ist es nicht, dass so von aussen her in den Rayon einer Partei hineinregiert wird. Vorderhand bleibt absolut rätselhaft, was «Neu-ACV» im ACV praktisch machen will. Nach dem eben Gesagten bleibt es dabei, dass der Chef des einen Unternehmens in das andere hineinregieren will, und das halten wir nach wie vor für ungesund. Das wahre Interesse geht dahin, dass Migros und ACV völlig selbständig bestehen bleiben, und durch loyale Konkurrenz gezwungen werden, das Maximum für die Konsumenten zu leisten.

Die Aufgabe besteht jetzt darin, die gut 6000 «Neu-ACV»-Wähler wieder für eine vernünftige Zusammenarbeit in der Genossenschaft zu gewinnen. Das ist möglich — weil es notwendig ist.

So aber, wie Herr Duttweiler es sich offenbar vorstellte, geht es einfach nicht. Der ACV ist ein Geschäft, das für die Wirtschaft Basels von grosser Bedeutung ist — kein Experimentierobjekt.»

Mit gutem Recht wird in der «Arbeiter-Zeitung» das herrschende Wahlsystem zur Diskussion gestellt. Die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen stellen einen Vorschlag zur Ueberwindung gewisser, im vergangenen Wahlkampf festgestellter Mängel dar.

«Politische Wahlkämpfe sind in der Genossenschaft an sich widersinnig. Die geltende Methode der Wahl des Genossenschaftsrates muss aber notgedrungen diese Kämpfe hervorrufen. Sie hat Parteien und feindliche Gruppen zur Voraussetzung und begünstigt ihre Bildung. Diese Methode hat sich unmöglich gemacht. Selbstbestimmung und demokratische Selbstverwaltung gehören freilich zur Genossenschaft wie der Kopf zum Menschen. Es handelt sich darum, die zweckmässige Methode und Organisation zu finden.

Die Grundlage, die Zelle der Genossenschaft ist der Laden. Er liegt den Genossenschaftern am nächsten. Was er ihnen bietet, ist für die Einstellung der Mitglieder zur Genossenschaft entscheidend. Nur ein Teil lässt sich von ethischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten leiten und er ist am allerwenigsten von den Wahlkämpfen erbaut. Darum müsste bei der Bestellung der Genossenschaftsorgane vom Laden ausgegangen werden. Er muss wieder die Bedeutung erhalten, die er in den Anfängen der Genossenschaftsbewegung hatte.

Der Laden ist das Zentrum des genossenschaftlichen Interesses der meisten Mitglieder. Der «Konsum» kommt ihnen vorwiegend in der Gestalt des von ihnen benutzten Ladens zum Bewusstsein. Alles andere ist praktisch nicht so eindrücklich. Darum ist die um ihn herum faktisch bestehende Gemeinde zu organisieren. Die Ladengemeinde ist zu bilden! Sie soll ihre Vertrauensleute in Gemeindeversammlungen wählen, die dann die Verwaltung (bisher Aufsichtsrat) zu bestimmen haben, von der dann die ausführende Direktion (Verwaltungskommission) zu bestellen ist.

Die Auseinandersetzungen über alle Probleme der Genossenschaft finden dann direkt im kleinen Kreise statt. Die Mitglieder werden besser erfasst, ihr Interesse für das gemeinsame Werk wird geweckt und wachgehalten. Es brauchen sich nicht während Jahren Misstimmungen anzusammeln, die sich dann bei den Genossenschaftsratswahlen in schädlicher Weise entladen. Die Ladengemeinden sind ständige Einrichtungen, die geeignet sind, Studienzirkel und wie die gekünstelten Dinge sonst alle heissen, zu ersetzen und neues Leben, das immer von unten kommen muss, in der Genossenschaft zu erwecken. Das führt zum genossenschaftlichen Frieden, zur Bildung einer wehrhaften Geistesfront und zu wahrem genossenschaftlichen Leben.»

Die Idee des «kleinen Kreises» ist bestimmt gut genossenschaftlich und verdient gerade in einer Genossenschaft wie der ACV Verwirklichung. Die Mitgliedschaft des ACV ist heute aber genossenschaftlich noch nicht reif genug, um das proponierte Wahlsystem sofort einführen zu können. Um so merkwürdiger mutet die Charakterisierung der Studienzirkel als «gekünstelt» an. Die Studienzirkel stellen — trotz ihrer da und dort festzustellenden Unvollkommenheiten — in den gegenwärtigen Verhältnissen die einzige positive Bewegung dar, die der Verwirklichung des kleinen Kreises auch bei den Wahlen dienen kann. Der wahre Freund des kleinen Kreises, der tatsächlichen Entpolitisierung der ACV-Wahlen, muss heute die Studienzirkelbewegung rückhaltlos anerkennen.

50 Jahre Konsumgenossenschaft Biel.

Die Stadt Biel hat im Schweizerlande einen guten Namen. Ihre vorbildlichen Leistungen auf industriellem Gebiete, ihre Initiative vor allem in den Krisenjahren sind bekannt und haben ihr Beachtung und Bewunderung eingetragen. Von diesem Geist zeugt auch die genossenschaftliche Entwicklung. Die reiche Tätigkeit, die die Konsumgenossenschaft Biel entfaltet, kennzeichnet die dortige Bevölkerung, die sich in mannigfacher Hinsicht die von der Genossenschaft gebotenen Vorteile zunutze macht. Der Genossenschaftsgedanke hat in der zu

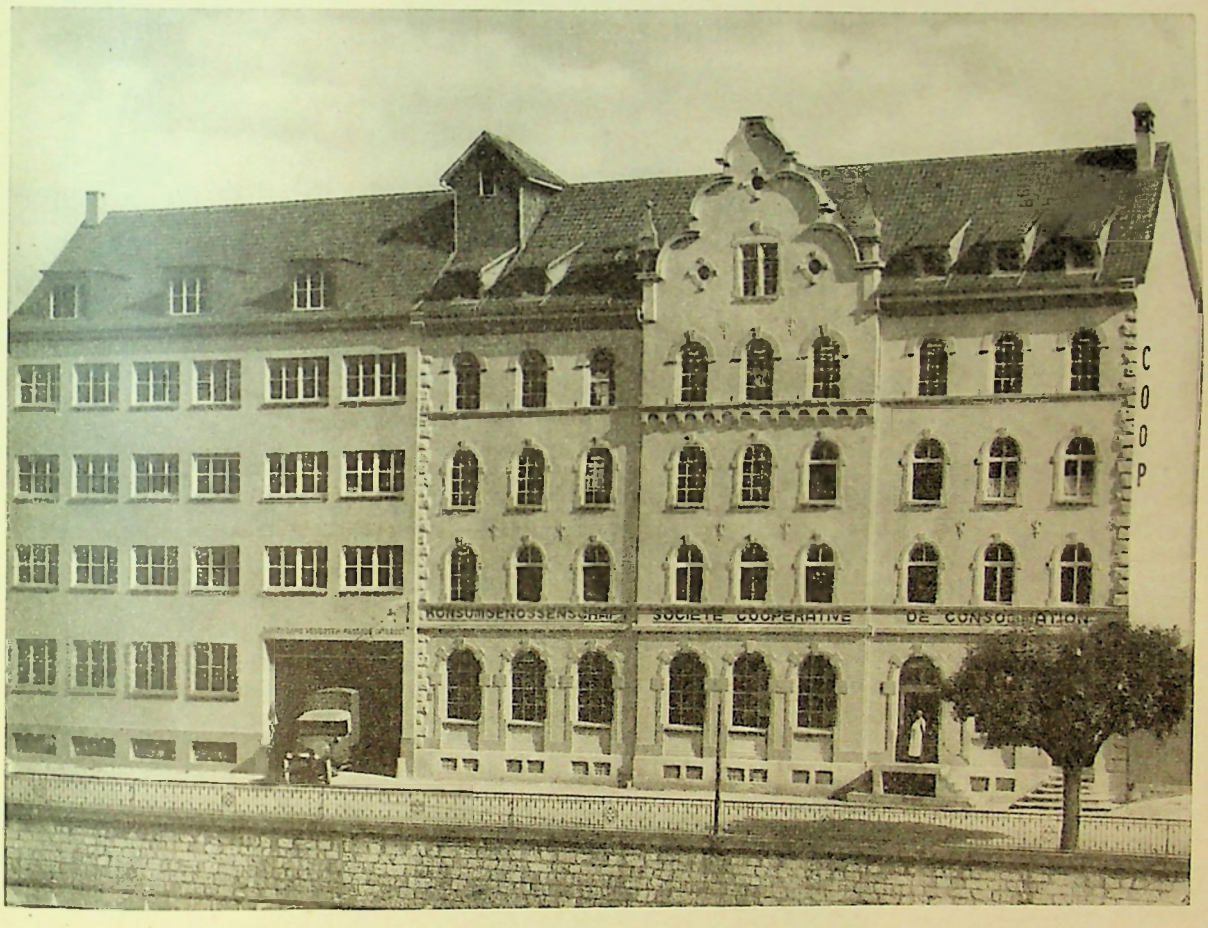

Verwaltungsgebäude und Zentralmagazin.

grossen Hoffnungen berechtigenden Stadt des Industrie- und Gewerbefleisses einen guten Boden, der die genossenschaftliche Ernte zweifellos noch in stärkerem Maße befruchten wird.

Mit viel Recht gedenkt deshalb der Bieler Verbandsverein in diesen Tagen der grossen in den vergangenen 50 Jahren geleisteten Arbeit, des Kampfes der Gründer und der Pioniere, des erfolgreichen Wirkens der Behörden, nicht zuletzt der verschiedenen Verwalter, die die Hauptverantwortung für die praktische genossenschaftliche Tätigkeit tragen.

Einen wertvollen Rückblick auf die bisherige Arbeit hat Verwalter Walther verfasst; er ist in einem vierseitigen, reich illustrierten, gedruckten Bericht in Zeitungsformat erschienen und sei auch hier zur Lektüre empfohlen. Über die Jubiläumsausstellung soll gesondert berichtet werden. Den interessanten Ausführungen im Jubiläumsbericht sind folgende Stellen entnommen:

Im Jahre 1891 wurde von einem provisorischen Komitee die Frage der Gründung einer Konsumgenossenschaft eingehend besprochen. Dieser Wille ist damals speziell von Arbeitern und Angestellten der Reparaturwerkstätte J. S. und von Angestellten des Bahnhofes Biel ausgegangen. Als Ziel schwebte diesen Pionieren schon damals die soziale Besserstellung durch Beschaffung möglichst billiger Lebensmittel auf dem Wege der Selbsthilfe vor. Dabei sollte auch der Solidaritätsgedanke geweckt und gefördert werden. Als wichtiger Grundsatz wurde die Einführung des Barzahlungssystems aufgestellt und seither auch befolgt.

Die Gründung erfolgte am 6. November 1891. Es waren 68 Mitglieder anwesend. Die Firma hiess ursprünglich «Konsumgenossenschaft der Bahn-, Post- und Telegraphenangestellten von Biel und Umgebung».

An der Generalversammlung vom 13. Dezember 1891 wurden die bereits revidierten Statuten genehmigt und es wurde die Firma wie folgt abgeändert: «Konsumgenossenschaft der Verkehrsangestellten von Biel und Umgebung». Der erste Laden ist am 1. März 1892 an der Zentralstrasse Nr. 52 eröffnet worden.

An der Generalversammlung vom 1. August 1894 wurden neue Statuten angenommen und bei dieser

Eine vom Geist des Fortschritts zeugende Ladenfront.

Gelegenheit die Firma auf «Konsumgenossenschaft Biel» umgetauft.

Wiederholt wurden Unterhandlungen gepflogen mit einer bereits existierenden Genossenschaftsbäckerei an der Marktgasse, die schliesslich zur Übernahme dieser Bäckerei ab 1. Februar 1899 führten. Im neuen Verwaltungsgebäude am Untern Quai 50, welches am 23. April 1900 bezogen werden konnte, wurde das Parterre zur Aufnahme der Bäckerei reserviert. Später wurde an der Schlossstrasse in Nidau für die Bäckerei ein Neubau errichtet und am 1. November 1908 übernommen.

Das Hauptlager für die allgemeinen Waren befindet sich auch heute noch im bereits erwähnten Verwaltungsgebäude. Ebendaselbst befand sich während vieler Jahre im Untergeschoss der Weinkeller. Seit Eröffnung des neuen Güterbahnhofes hat die KGB den ganzen Keller gemietet. Derselbe dient zur Lagerung der Weine, sowie von Käse, Kartoffeln usw. Nachdem sich seit vielen Jahren das Hauptlager am Unteren Quai als zu klein erwies, wurde im Jahre 1933 östlich ein grosser Magazinanbau errichtet.

Im Jahre 1895 ist die KGB dem Verband schweiz. Konsumvereine, welchem damals 54 Genossenschaften angehörten, beigetreten. Die Zusammenarbeit ist eine erfreuliche.

Die Zahl der Verkaufsmagazine hat sich nach etwa zehn Jahren auf 6 Spezereiläden und einen Spezialladen für Schuhwaren erhöht. Der Wunsch nach Verkaufsfilialen wurde auch von den Aussengemeinden geäussert. Nebst weiteren Magazinen im engeren Stadtgebiet wurden später auch Läden in den eingemeindeten Ortschaften wie Madretsch, Mett, Bözingen, Vingelz, sowie in den auswärtigen Gemeinden Nidau, Brügg, Reuchenette, Orpund, Studen, Ilfingen und Leubringen eröffnet. Die letzten Neueröffnungen erfolgten im Dezember 1929. Von da an ist der Bestand von 36 Läden, d. h. 32 Spezereiläden, einem Spezialladen für Milchprodukte, ferner je einem Spezialgeschäft für Schuhwaren, Manufakturwaren u. Haushaltartikel, unverändert geblieben. In den letzten Jahren wurden einige Läden vollständig neu und auf das modernste eingerichtet. — Einen ganz erfreulichen Erfolg durfte die Genossenschaft seit vielen Jahren mit dem Manufakturwarengeschäft an der Molzgasse buchen. Dass die Mitglieder den Weg nicht nur in die Spezereiläden, sondern ganz besonders auch in diesen in grosser Auswahl mit Ia. Ware versehenen Spezialladen gefunden haben, beweisen neuerdings die Umsatzziffern des diesjährigen Abschlusses. Im Verhältnis zu der Grösse unserer Genossenschaft kann dieser Betrieb wohl als einer der besten weit und breit bezeichnet werden. Besonders darf hervorgehoben werden, dass sich in diesen verhältnismässig kleinen Räumlichkeiten ein enormer Verkauf abwickelt.

Dass der Benjamin unserer Spezialbetriebe, das Haushaltartikelgeschäft, ausgerechnet im Jubiläumsjahr mit besonderem Erfolg gearbeitet hat,

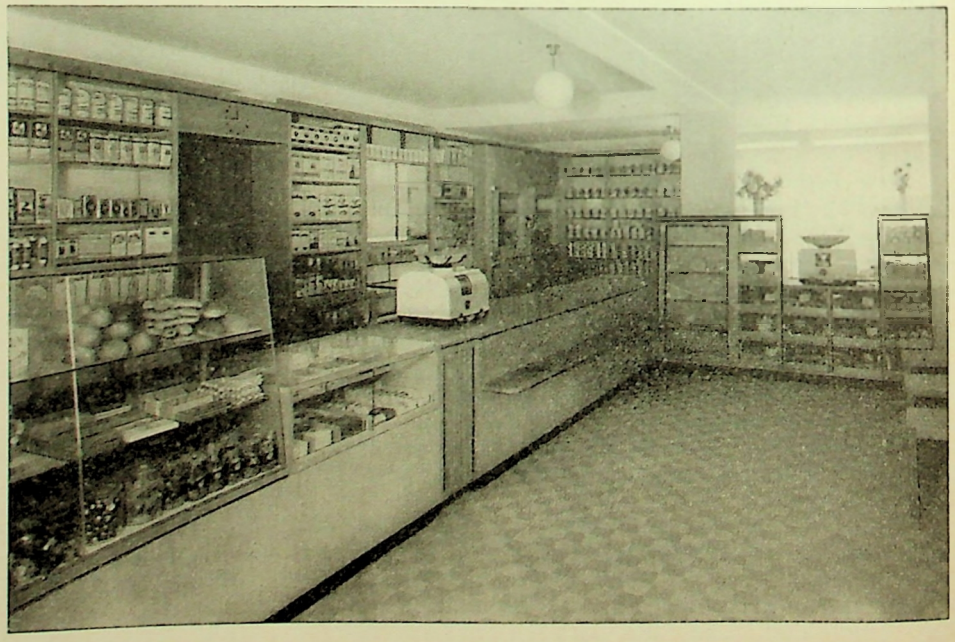

Modern repräsentiert auch das Ladeninnere.

wollen wir auch an dieser Stelle mit Genugtuung registrieren.

Einem allgemeinen Bedürfnis Folge leistend, ist am 15. September 1907 die Abteilung für Brennmaterialien in Nidau dem Betriebe übergeben worden.

Viel zu sprechen gab im Jahre 1911 die Einführung der Milchvermittlung. Von Anfang an ging man von dem Gedanken aus, dass bei der Einführung dieses neuen Betriebes die Absicht wegleitend sei, auf einen stabilen Milchpreis hin zu arbeiten. Im Frühjahr 1912 wurde dann die Molkerei im Verwaltungs - Gebäude Unterer Quai 50 eingerichtet. Die maschinellen Einrichtungen gestatten nicht nur eine gründliche Reinigung und Tiefkühlung der Milch, sondern auch die Verarbeitung derselben. Im Frühjahr 1936 ist die Molkerei - Anlage von Grund auf modernisiert worden.

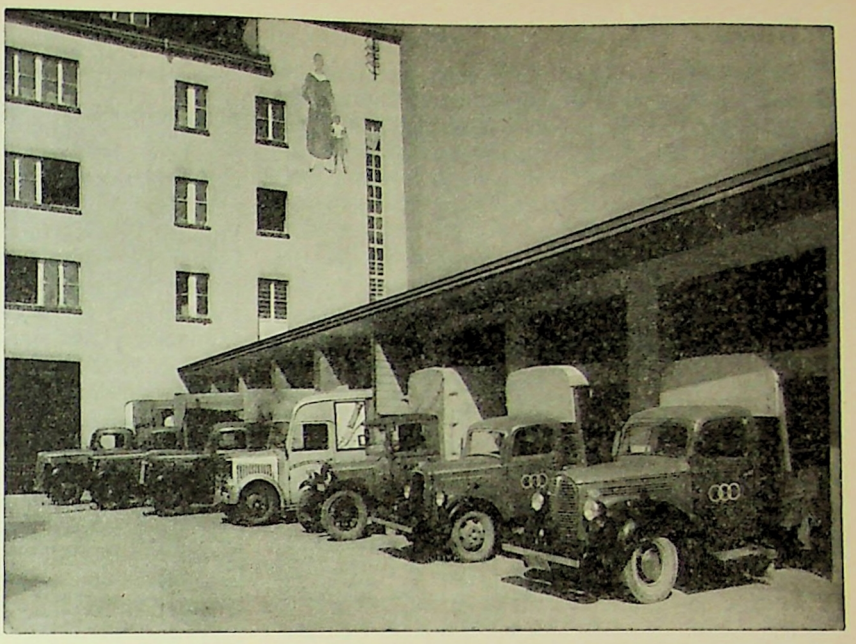

Ansicht der Garage mit dem grossen Wagenpark.

Im Verlaufe der Jahre haben sich die Behörden auch lebhaft mit dem Ankauf, sowie mit dem Bau von Liegenschaften befasst. Die Konsumgenossenschaft besitzt 22 Liegenschaften, sowie einige Bauplätze.

Am 6. Juni 1922 erfolgte auf Initiative der unermüdlichen Frau Ryser die Gründung einer Frauenkommission. An deren Stelle wurde dann am 9. Januar 1936 der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein ins Leben gerufen, der bereits eine grosse Propagandatätigkeit entfaltet hat. Präsidentin dieses selbständigen Vereins war von Anfang an Frau M. Bodmer.

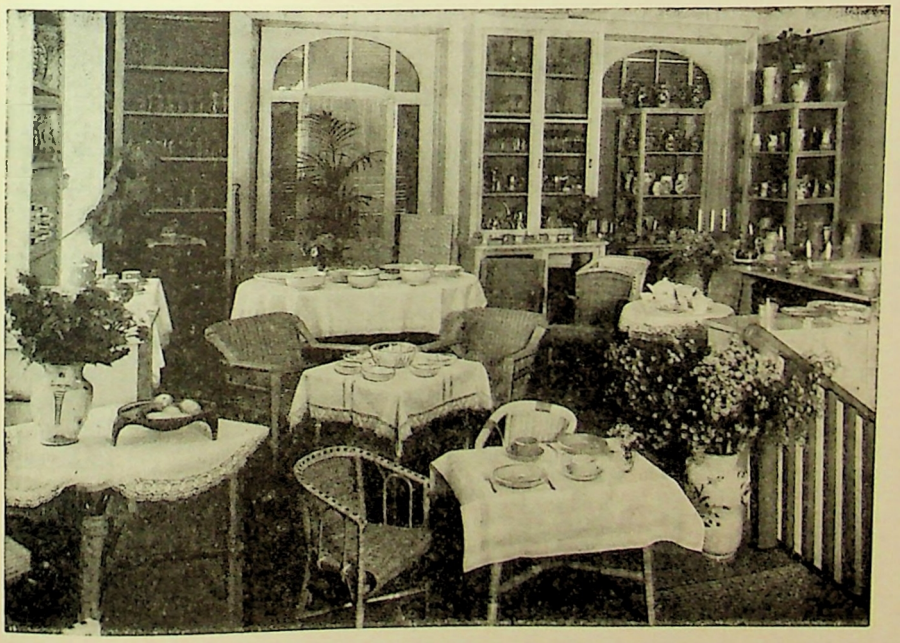

Ausschnitt aus dem Haushaltartikelgeschäft.

Das Genossenschaftspersonal geniesst vorbildliche Arbeitsbedingungen. Als fortschrittliches Ereignis in der Geschichte der Genossenschaft darf die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für das Personal bezeichnet werden.

Der Umsatz nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres betrug rund 33,800 Franken. 1941, also beim letzten Abschluss, waren es über 5 ½ Millionen Franken.

Ein gewaltiger Zustrom von neuen Mitgliedern war ganz besonders in den letzten Monaten zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl im Jubiläumsjahr beträgt 8354 Mitglieder. Mögen sie alle der KGB auch nach dem Kriege treu bleiben.

Als erster Verwalter arbeitete Herr Jakob Humbel, und zwar bald nach der Eröffnung des ersten Ladens bis zum 28. April 1909. Auf ihn folgte Herr Gottfried Hoffmann, der die Leitung bis Ende Dezember 1911 als Genossenschaftssekretär und bis im Mai 1916 als Verwalter innehatte. Vom 4. September 1916 bis 20. April 1921 amtierte Herr F. Sandmeier als Verwalter. Mit Wirkung ab 1. Juli 1921 wurde zum Verwalter berufen und amtiert heute noch F. Walther.

Die schweizerischen Genossenschafter freuen sich ebenfalls zusammen mit den Bieler Genossenschaftern der erfolgreichen Genossenschaftsarbeit in Biel. Sie wünschen den Bieler Freunden auch weiterhin allen Erfolg, der nicht ausbleiben wird, wenn sie auch in der Zukunft unbeirrt auf ihrem Wege weiterschreiten.

† Rudolf Graber.

Nach langem schweren Leiden verstarb am 30. November in Basel Rudolf Graber, früherer Prokurist und Geschäftsleiter der Treuhandabteilung des V. S. K. Über 40 Jahre hatte der verdiente Genossenschafter seine Arbeitskraft dem V. S. K. zur Verfügung gestellt. Die Verbandsdirektion widmet dem Verstorbenen folgenden Nachruf:

Herr Graber, geboren am 4. Juli 1872, trat im Jahre 1897, damals als alleiniger Buchhalter, in den Dienst des V. S. K. Wenige Jahre darauf wurde er zum Chefbuchhalter bestimmt. Später, als sich die Notwendigkeit ergab, eine ständige Revisionsstelle im V. S. K. für die Verbandsvereine zu schaffen, wurde Herr Graber mit den bezüglichen Funktionen betraut, und nach Schaffung der Treuhandabteilung des V. S. K. als deren Geschäftsleiter sowie als Prokurist des V. S. K. ernannt.

Herr Graber hat sozusagen die ganze Entwicklung des Verbandes mitgemacht und sein redlich Teil dazu beigetragen, dass sich der Verband und die Vereine auf richtiger Grundlage fortentwickeln konnten. Durch seine Betätigung auf dem Spezialfachgebiet der Buchhaltung und des Revisionswesens hat er in verdienstvoller Weise mitgewirkt an der Ausgestaltung eines gesunden, soliden Rechnungswesens im V. S. K. und Vereinen. Während 4 Jahrzehnten hat Herr Graber, auf verantwortungsvollem Posten, eine ausserordentlich grosse Arbeitsleistung für V. S. K. und Verbandsvereine vollbracht.

Leider veranlassten Vorboten seiner späteren Krankheit Herrn Graber, auf Anfang Januar 1938 seine Pensionierung zu verlangen, die ihm, nach einer arbeitsreichen, pflichtgetreuen und hingebenden Tätigkeit, unter Anerkennung der der Genossenschaftsbewegung geleisteten vorzüglichen Dienste, gewährt wurde.

Nun ist Herr Graber von seinem jahrelangen Leiden erlöst worden. Es ist ein gemütvoller Mensch und treuer Genossenschafter von uns geschieden, dessen Verdienste um unsere Bewegung wir stets in Dankbarkeit gedenken werden.

Volkswirtschaft

Die schweizerische Wirtschaftslage im 3. Quartal.

Den Mitteilungen der Kommission für Konjunkturforschung sind die folgenden Angaben entnommen: «Bei Beurteilung der schweizerischen Wirtschaftslage im 3. Quartal 1941 muss man sich vor Augen halten, wie sich der Krieg weltwirtschaftlich in einer immer stärkeren «Saugwirkung der Hauptrüstungszentren — U.S.A. einerseits und Deutschland anderseits — auf das in ihrem Einflussbereich liegende ökonomische Potential auswirkt. Denn auch die neutrale Schweiz, immer schärfer von Übersee abgeschnitten, erfährt die Auswirkungen dieses Kontinente umspannenden Prozesses. Sie äussern sich bei ihr u. a. in zunehmender Mangelwirtschaft, die einer stets umfassenderen Lenkung von Konsum und Produktion ruft, in einer ungünstigen Verschiebung der Ausfuhr- im Verhältnis zu den Einfuhrpreisen und damit in einem steigenden Druck auf die Lebenshaltung bei relativ noch recht guter Beschäftigung.

Von einer nennenswerten Arbeitslosigkeit kann bei einem Bestand von etwa 5500 gänzlich Arbeitslosen per Ende September 1941 (1940: 10,000, 1939: 22,500) nicht gesprochen werden. Auch der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vierteljährlich berechnete Beschäftigungskoeffizient der Industrie (einschliesslich Baugewerbe) zeigt eine verhältnismässig befriedigende Beschäftigungslage an. Er steht im 3. Quartal 1941 auf 121 gegen 122 im Vorquartal und 119 im Parallelquartal des Vorjahres. Sowohl der Güterverkehr als auch der Personenverkehr der Bahnen bewegen sich andauend auf aussergewöhnlicher Höhe, z. T. infolge weitgehenden Wegfalles des Automobilverkehrs, beim Güterverkehr aber auch als Folge starker Beanspruchung im Transit. Ebenso zeugen die Betriebs- und Umsatzziffern der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung von intensivem Verkehr, während die Umsätze im Klein-

Genossenschaftliches Denken und Wirken.

Text eines Radiovortrages von Dr. Fritz Wartenweiler. (Schluss.)

Heute sieht der Nichtgenossenschafter in der Genossenschaft vor allem zwei Schattenseiten: den Grossbetrieb, die Unselbständigkeit des darin Tätigen — damit verbunden die Erschwerung des Lebens für den Selbständigerwerbenden. Hat er recht? Hat er unrecht?

Es ist nicht meine Aufgabe, darüber zu richten Ich kann nur fragen. Antworten mögen jene, die wirklichen Einblick in die Verhältnisse besitzen. Die Fragen aber richten sich an alle, ebensosehr an jene, die im Ring der vereinten Kräfte stehen, wie an die andern, die ausserhalb bleiben

Bauer, der du deine Milch in genossenschaftlich organisierter Käserei oder Molkerei verarbeiten lässest, was denkst du dir dabei das liebe lange Jahr hindurch und speziell am Milchzahltag? Wenn du deine Dünger oder Futtermittel im Depot abholst, erinnerst du dich der Mühen und Schwierigkeiten deiner Väter, die es mühsam aufgebaut? Wenn du gar die Riesenspeicher des Verbandes deiner Genossenschaften anrufst, wird dir bewusst, welches Zusammenwirken, wieviel unsichtbare Koordinationsarbeit unerlässlich ist, bevor diese gesammelte Kraft entstehen und sich auswirken kann?

Konsument auf dem Land und in der Stadt, der du dich ein ganzes Jahr lang auf die Rückvergütung freust, wohin ziehen deine Gedanken, zum eigenen Vorteil oder zum grossen Ganzen? Kennst du, erfassest du den Unterschied zwischen Rückvergütung und Rabatt? Machst du einen besonders gescheiten Gebrauch davon? Wenn du die Pioniere von Rochdale zitierst, erwacht dann Pioniergesinnung in dir, d. h. Kraft, überkommenen Vorurteilen zu trotzen, eigenen kleinlichen Vorteil auf der Seite zu lassen, eigene Anstrengung einzusetzen? Denkst du nur an den billigen Preis? Oder wird dir lebendig der Geist der Zusammenarbeit, der Kooperation? Ist dir Co-op mehr als Aushängeschild und Attrappe, ist es dein Ansporn, selbst Kooperator zu sein, Mitarbeiter, Mitwirker?

Angestellter der Genossenschaft, denkst du daran, dass du nicht bloss «angestellt» bist, sondern Mitarbeiter — Kooperator auch du? Dass du nicht «Kunden» bedienst im Konsumladen, sondern deine Genossen? Dass deine Rechnungen nicht nur zusammengestapelte und zusammengetippte Zahlen bergen, sondern Zusammenfassung unzählig vieler winzig kleiner Kräfte sind? Ohne Zusammenfassung wären sie kraftlos, in der Zusammenfassung aber bedeuten sie eine unheimliche Macht, die ihrerseits wieder die Gefahr des Missbrauchs in sich schliesst. Siehst du in deinen Vorgesetzten willkürliche Plagegeister oder die Beauftragten der Genossenschafter?

Mitglied des Verwaltungsrates: Bist du dir bewusst, dass du nicht nur ein Grossgeschäft zu verwalten hast, sondern dass es gilt, einen Grundsatz zu verwirklichen? Denkst du daran, auch wenn es sich zu deinen Ungunsten auswirkt? Bist du dir der Macht bewusst, die sich in deinen Händen zusammenballt? Weisst du dass jede Macht an sich böse ist?

Und ihr alle insgesamt, die ihr in Genossenschaften für Produktion oder Konsumtion zusammengeschlossen seid, widmet ihr auch etwa einen Gedanken dem kleinen

handel trotz höherer Preise gegenüber dem Vergleichsquartal 1940 kaum zugenommen haben (wesentlich höhere Ziffern für Nahrungs- und Genussmittel, dafür geringere für Bekleidungs- und Textilwaren), was auf einen mengenmässigen Rückgang schliessen lässt.

Die spärlichere Ergiebigkeit der Versorgungsquellen aus dem Ausland wird auf dem Gebiete der Lebens- und Futtermittelversorgung planmässig soweit als möglich durch vermehrte Anstrengungen der Landwirtschaft auszugleichen versucht, wobei diese in erster Linie auf Ausdehnung des Ackerbaues ausgehen. Die im Jahre 1941 bebaute Ackerfläche war um 24 % grösser als 1940 und überstieg um 47 % diejenige von 1934. Dabei senkte sich infolge Rückganges der viehwirtschaftlichen Produktion die Milcherzeugung — wenn wir das Sommerquartal zugrunde legen — gegen 1940 um 7 %. Die Getreideernte ergab einen mengenmässig mittleren Ertrag, die Kartoffelente im schweizerischen Mittel fast Normalerträge (150—160 q/ha). Während die Obsternte z. T. unter der vorjährigen zurückblieb, verzeichnet der Weinbau — vor allem der westschweizerische — eine quantitativ und qualitativ vorzügliche Ernte.

Das Preisniveau im Grosshandel ist seit Kriegsausbruch bis Ende September 1941 um rund 78 % gestiegen (Inlandwaren um 46 %, Importwaren um 127 %); im Berichtsquartal selber war die Steigerung eher mässig (Totalindex + 6, Inlandwaren + 2,7, Importwaren + 11,5 des Niveaus vom August 1939), wobei Textilien und Metalle im Vordergrund standen. Bei den Lebenskosten macht die bisherige Kriegsteuerung bis Ende September 1941 rund 30 % aus (Bekleidung 57 %, Nahrung 38 %, Brenn- und Leuchtstoffe plus Seife 28 %, Miete 0 %). Auch hier bleibt die Erhöhung im Berichtsquartal (+ 1,9 %) hinter derjenigen des Vorquartals wesentlich zurück (+ 6,8 %).

Verkaufen Sie nicht das Produkt, sondern das, was das Produkt dem Käufer zu leisten vermag.
Emil Oesch

Förderung der Silowirtschaft.

Eine Kleine Anfrage Bigler lautet: «Durch eine Verfügung des Kriegsernährungsamtes, Sektion Milch und Milchprodukte, wird den Milchverbänden das Recht eingeräumt, auf Milch aus Silobetrieben eine Abgabe zu erheben. Gestützt auf diese Instruktion beschlossen die Behörden des Milchverbandes, bei den Silo-Landwirten eine Abgabe von einem halben Rappen je Liter abgelieferter Milch zu erheben. Nach Ziff. 3 der erwähnten Verfügung haben alle Landwirte, die Silo-Anlagen erstellen, für den Fall, dass ihre Silos ausser Betrieb gesetzt werden sollten, keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung. Diese Verfügungen und Beschlüsse stehen in krassem Widerspruch zur Erkenntnis, dass die Silowirtschaft auch in unserem Lande mit allen Mitteln gefördert werden sollte. Nicht durch Subventionen, sondern durch zinslose Darlehen sollte dafür gesorgt werden, dass die Hilfe des Bundes beim Erstellen von Silos auch wirtschaftlich schwächern Landwirten zugute kommt. Ist der Bundesrat bereit, die angedeuteten zur Förderung der Silowirtschaft in unserem Lande nötigen Verfügungen zu veranlassen und selbst die entsprechenden Beschlüsse zu fassen?»

Der Bundesrat antwortet darauf: «Die Konservierung des Grünfutters durch Silierung hat gegenüber der üblichen Bereitung von Heu und Emd eine Reihe von Vorteilen. Bedeutsam ist unter den heutigen kriegswirtschaftlichen Verhältnissen besonders die weitgehende Verminderung von Nährstoffverlusten. Silomilch hat jedoch den schweren Nachteil, dass sie sich für die Fabrikation von halbbis vollfetten Käsen in keiner Weise eignet. Aus diesen Gründen war der Erlass von einschränkenden Bestimmungen unerlässlich. Im Interesse der Durchhaltung unserer Viehbestände und der ausreichenden Produktion von tierischen Erzeugnissen sind diese Vorschriften mit Weisungen des Eidg. Kriegsernährungsamtes, Sektion für Milch und Milchprodukte, wesentlich gelockert worden. Da sich seit Erlass dieser Vorschriften die Futtermittelversorgung weiter verschlimmert hat, ist die bisher erhobene Silogebühr vom Zentralverband schweize-

---

Selbständigerwerbenden, der sich durch eure zusammengeballte Macht erdrückt fühlt? Was tut ihr dafür, ihm den Grundsatz genossenschaftlichen Denkens und Wirkens nahe zu bringen? Kommt euch gelegentlich zu Sinn, dass euer Kampf eigentlich der Zusammenballung noch grösserer Macht und der Organisation rücksichtsloser Ausbeutung galt — dass aber dies Prinzip sich auf verhängnisvolle Art auch dem entgegenstellt, der in gewissenhafter Kleinarbeit die Bedürfnisse seines Kunden befriedigen will?

Und ihr, die ihr in der Genossenschaft euern grimmigen Feind seht, die ihr keinen Fuss über eine genossenschaftliche Schwelle setzen würdet, wisst ihr auch, wogegen ihr euch wendet? Verwechselt ihr nicht eine notwendige Entwicklung, die euch natürlicherweise Schwierigkeiten bereitet, mit einem Feind, der euch übel will? Greift ihr nicht selbst zum gleichen Grundsatz der genossenschaftlichen Selbsthilfe und empfindet ihr nicht selbst das Befreiende darin, zu einer Zusammenarbeit zu kommen, wo früher nur wilder Konkurrenzkampf zum Emporkommen der Mächtigen und zur Ausmerzung der Schwachen führte?

Der Grundsatz der Genossenschaft führt über sich selbst hinaus. Er führt zum Zusammenschluss der Genossenschaften, zur Genossenschaft der Genossenschaften. Aber nirgends darf Stillstand eintreten. Wenn zeitweise getrennte Entwicklung nötig ist — sie darf nicht zur endgültigen Absonderung führen. Die Zusammenarbeit der Genossenschaften, die irgendwie — in Landwirtschaft, Gewerbe oder Industrie — der Produktion dienen, mit den andern, die sich die Verteilung für den Konsum zur Aufgabe gestellt haben, muss immer enger werden, im ständigen Bewusstsein ihrer Gefahr: je grösser die Zusammenballung, desto stärker das Risiko der Zerdrückung und Zertrampelung notwendiger kleiner selbständiger Existenzen. Wo immer Selbständigkeit möglich ist, muss sie gewahrt bleiben, im Rahmen der Genossenschaft und ausserhalb derselben.

Es ist im Grunde das gleiche Problem, wie wir's im staatlichen Zusammenschluss zu lösen haben. Wie haben sich Föderalisten und Unitarier bekämpft in gewissen Zeiten unserer Geschichte! Wie ringen wir noch heute um Zentralisation und Dezentralisation! Wie wollen die Grossgeschäfte alles fressen! Wie droht uns Kleinlichkeit, Krämergeist, Kantonesentum zu erdrücken! Und stets haben wir die Neigung, die Schuld beim andern zu suchen und uns selbst reinzuwaschen.

Das Schicksal der Genossenschaften ist aufs engste verknüpft mit dem Schicksal der Eid-Genossenschaft. Wie lange ist dies herrliche, ausgezeichnete, auszeichnende Wort uns ein leeres Wort gewesen! Wie ist es uns allen wieder lebendig geworden, seit junge Schweizer sich dahinter gemacht haben, es mit einem Bindestrich zu schreiben und uns auf die beiden Stammbestandteile aufmerksam zu machen! Dass die Genossen der Talgemeinden um den Vierwaldstättersee herum ihren Bund durch ein heiliges Versprechen vor dem Allerhöchsten in der feierlichsten Form geschlossen haben, ist uns allen ein unverlierbares Erlebnis. Dass ihre Genossenschaft, d. h. ihr Zusammenwirken in Gleich-Berechtigung und Gleich-Verpflichtung mit Verantwortlichkeit eines jeden auf seinem Platz in einer Zeit stark wurde, da überall sonst das Gegenteil zur Auswirkung kam: immer stärkere Kraft des Starken, immer tieferes Herunterdrücken des Schwachen, das kommt uns heute wie ein Wunder vor. Es war ein richtiges Schwimmen gegen den Strom der allgemeinen Weltentwicklung. Das macht uns die ersten

rischer Milchproduzenten mit Wirkung auf 1. November 1941 vollständig aufgehoben worden.

Sofern in den Nachkriegsjahren die Emmentalerkäse-Fabrikation im gleichen Masse wie vor 1939 aufgenommen werden muss, so wären in den betreffenden Gebieten die Siloeinrichtungen wiederum stillzulegen. Es ist daher den Betrieben, die normalerweise Käsereimilch geliefert haben und nun während der Kriegszeit Konsum- oder Futtereimilch produzieren, zu empfehlen, an Stelle von massiven Silos lediglich behelfsmässige und billige Einsäuerungs-Behälter zu erstellen.

Sämtliche mit der Förderung der Silowirtschaft im Zusammenhang stehenden Fragen und Massnahmen werden durch die zuständigen Amtsstellen und Berufsorganisationen auch weiterhin und unter besonderer Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten geprüft und gefördert.»

Kurze Nachrichten

Der **Landesindex der Kosten der Lebenshaltung** steht Ende Oktober mit 181.7 (Juni 1914 = 100) um 2,0 % über Vormonatsstand und um 32.4% über dem Vorkriegsstand von Ende August 1939. Die Indexziffer der Nahrungskosten hat sich im Berichtsmonat um 2.0% auf 184.8 erhöht, die Gruppenziffer für Brenn- und Leuchtstoffe um 0.8% auf 147.4 und der Index der Bekleidungskosten (seit der letzten Erhebung vom Juli dieses Jahres) um 4.8% auf 197.6. Der Mietpreisindex wird mit 173.2 fortgeschrieben. Die am 1. Oktober in Kraft getretene Warenumsatzsteuer, durch die der im Landesindex berücksichtigte Bedarf gesamthaft mit rund 1% belastet wird, ist in diesem Ergebnis inbegriffen.

Der **Index der Grosshandelspreise** (Nahrungsmittel, industrielle und landwirtschaftliche Roh- und Hilfsstoffe) stellt sich Ende Oktober mit 192,8 (Juli 1914 = 100) oder mit 179.6 (August 1939 = 100) um 0.9% über Vormonatsstand oder um 24,0% über denjenigen des Vorjahres.

Bautätigkeit. In den Städten wurden im Oktober 386 Wohnungen neuerstellt (Vorjahr 222) und 447 Wohnungen baubewilligt (219).

Die **Schlachtungen** im 3. Quartal 1941 in 42 Städten verzeichnen gegenüber dem 3. Quartal des Vorjahres einen Rückgang der Zahl der geschlachteten Tiere um 23,0% und des Schlachtgewichtes dieser Tiere um 17.7%.

Arbeitslosigkeit. Die Zahl der gänzlich Arbeitslosen ist zufolge Eintritts winterlichen Wetters im Oktober um 2143 auf 7583 gestiegen.

Von 100 Mitgliedern der **Arbeitslosenkassen** waren Ende September 1.1 gänzlich arbeitslos (Vorjahr 2,2) und 1,6 teilweise arbeitslos (2,7).

Bei **Massnahmen der Arbeitsbeschaffung** wurden Ende Oktober 3186 (Vormonat 3290, Vorjahr 4976) Beschäftigte gezählt; weitere 9970 (Vormonat 9419) Mann standen infolge Arbeitslosigkeit freiwillig im Militärdienst oder waren in Arbeits- und Bewachungskompagnien tätig.

Im Oktober wurden in der Landwirtschaft 1990 (Vormonat 995) Arbeitskräfte — 1523 Männer und 467 Frauen — zusätzlich eingesetzt; für Bauarbeiten von nationalem Interesse sind 2197 (Vormonat 2409) Mann kraft Arbeitsdienstpflicht aufgeboten worden.

Die **Kleinhandelsumsätze** im Oktober lagen wertmässig und je Verkaufstag um 13,8% unter Vorjahresstand. Für Nahrungs- und Genussmittel ist das letztjährige verkaufstägige Oktoberergebnis um 9,1% übertroffen worden, während sich für Bekleidungsartikel und Textilwaren ein Ausfall um 33,0% und für das Total der übrigen Branchen ein Rückgang um 5,1% ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Oktober letzten Jahres die Geschäftstätigkeit in der Bekleidungs- und Textilbranche im Hinblick auf die bevorstehende Rationierung äusserst lebhaft war.

Im Zeitraum Januar/Oktober wurden 311 Konkurseröffnungen und 70 Nachlassverträge im Handelsregister eingetragener Firmen verzeichnet. In der gleichen Zeit des Vorjahres beliefen sich die entsprechenden Ziffern auf 440 bzw. 81.

Der Alkoholzehntel. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat ihre Jahresrechnung 1940 mit einem Reingewinn von rund 14 Millionen Franken abgeschlossen. Die Kantone erhalten davon 50 Rp. pro Kopf der Bevölkerung, d. h. Franken 2.033,200.—. 10% dieser Summe, den sog. Alkoholzehntel, also rund Fr. 200.000.—, müssen die Kantone für die «Bekämpfung des Alkoholismus und seiner Ursachen und Wirkungen» zur Verfügung stellen.

Schweizer Mustermesse Basel. Das Betriebsergebnis der Schweizer Mustermesse für das Geschäftsjahr 1940/41 darf, an der Zeitlage gemessen, als erfreulich bezeichnet werden. Die Betriebseinnahmen ergeben mit rund Fr. 1,233,000.— gegenüber dem Vorjahre eine Mehreinnahme von Fr. 332,000.—. Die Betriebsausgaben übersteigen mit Fr. 1,476,000.— die budgetierten Ausgaben um Fr. 319,000.—. Es wurde in vorsichtiger Einschätzung der Zeitverhältnisse ein sogenannter Krisenfonds gegründet.

Aus dem Geschäftsberichte darf noch hervorgehoben werden, dass die Auslandsvertreter (Gesandtschaften, Konsulate, Handelskammern usw.) ihre Treue und Anhänglichkeit an die Schweizer Mustermesse Basel nicht nur durch eine erfolg-

---

Eidgenossen zu wahren Helden und zu Vorbildern in der Gegenwart.

Wieder will in arglistiger Zeit das Gegenteil sich durchsetzen. Ihr kennt das bittere Wort: «Es ist der ewige Beruf des Schwachen, dass er dem Starken diene.» Mit aller Entschiedenheit setzen wir ihm das andere entgegen: «Es ist der ewige Beruf des Starken, dass er dem Schwachen helfe,» und fügen hinzu, «dass er dem Schwachen helfe, auf seine eigene Kraft zu vertrauen und sich selbst zu helfen». Diese Losung gilt in besonderem Maße für die besonders Starken mit den verschiedensten Formen der Überlegenheit: die Reichen, die Gescheiten, die Begabten, die Bessergestellten, die Gesunden, die Leistungsfähigen. Ihre Mitwirkung im Ganzen, das Hineinstellen ihrer besondern Gaben in die Gesamtheit, ihr gutes Beispiel auf allen Gebieten des Lebens ist heute von unerhörter Aktualität. Wo sie ein schlechtes Vorbild bieten, ziehen sie sich ungeheure Verantwortung zu. Wie viele Schwache entschuldigen sich damit, die andern benützen ihre Überlegenheit nur dazu, sich besondere Vorteile zu verschaffen. Wie viele sind enttäuscht, empört, verdrossen, resigniert oder bereit zur Fahnenflucht! Starke, Reiche, Gescheite, Obere aller Art: — Noch nie war es so wichtig, dass ihr eure besondern Gaben als besondere Aufgaben empfindet und ganz besondere Opfer bringet. Damit bringt ihr euren Beitrag zur Genossenschaft unseres Volkes.

Die Schwachen aber müssen wissen: das Versagen der Starken ist keine Entschuldigung für euch, im Gegenteil! Je grösser das Versagen der andern, desto grösser eure Verantwortlichkeit und — eure Leistungsfähigkeit. Lasst euch überhaupt nicht einreden, und redet es euch selbst nicht ein, dass ihr schwach seid! — Ihr habt nur eine andere Art der Stärke als die «Starken». Es gibt im Grunde kaum wirklich Schwache. Die Begabungen sind nur verschieden verteilt und werden oft so unvernünftig gewertet. Braucht eure Stärke, eure besondere Stärke, jeder die seine: aber braucht sie im Dienst der Gesamtheit! Ahmt die Starken nach, wo sie nachahmenswert sind! Aber überlasst sie ihren Dummheiten, wo sie falschen Werten nachjagen! Vergesst dabei eines nicht: alle Kleinen haben in ihrer Verbindung eine Kraft besonderer Art. Das ist ihr Zusammenschluss auf dem Boden der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung, auf dem Boden der gegenseitigen Achtung unter Verantwortlichkeit eines jeden an seinem Platz. Nur: es darf nicht zur Eigenbrödelei ausarten. Es darf nicht ohnmächtiges Volksgemurmel werden, machtloses Sich-verunrechtet-fühlen. Und: in der Masse darf die Verantwortlichkeit des einzelnen nicht aufhören. Wie in der Genossenschaft jeder das gleiche Mitspracherecht besitzt, nur beschränkt durch das gleiche Recht aller andern, so auch die gleiche Verpflichtung, die durch keinen Fehler der Leitung oder der Genossen herabgemindert werden kann.

Sehr beschränkt ist heute die Zusammenarbeit der Genossenschaften auf internationalem Gebiet. Des internationalen Genossenschaftstages konnte in den wenigsten Ländern durch Taten gedacht werden. Um so wichtiger wird das Zusammenfassen aller Kräfte auf dem Boden der Gleichberechtigung überall dort, wo es noch möglich ist.

Je grösser die Not ist, desto grösser die Notwendigkeit genossenschaftlichen Denkens und Wirkens. Für uns gilt beides: Von der Eid-Genossenschaft zur Genossenschaft wie von der Genossenschaft zur Eidgenossenschaft!

reiche Werbearbeit in schwieriger Zeit bekundeten, sondern auch durch eine sorgfältige Berichterstattung über die Lage und die Entwicklungsmöglichkeiten der fremden Absatzmärkte.

Zunahme der Kleinhandelsbetriebe. Nach den bis heute vorliegenden Ergebnissen der eidgenössischen Betriebszählung ergibt sich von 1929 auf 1939 folgende Veränderung der Zahl der Kleinhandelsbetriebe:

Obwalden . . .	+ 27,3%	Uri	+ 14,4%
Schwyz	+ 26,5%	Luzern	+ 13,9%
Bern	+ 21,3%	Zürich	+ 11,4%
Freiburg . . .	+ 20,9%	St. Gallen . . .	+ 9,7%
Nidwalden . . .	+ 19,5%	Baselstadt . . .	— 2,9%

Grosse Eisenbahnertagungen. In Zürich und Biberist (Kanton Solothurn) tagten die Eisenbahner der Privatbahnen des deutschschweizerischen Sprachgebiets in der Stärke von insgesamt 1100 Mann. Nach Entgegennahme eines Referates von Nationalrat Bratschi wurde zu den gewerkschaftlichen Tagesfragen wie folgt Stellung genommen:

1. Die schweizerischen Eisenbahnen haben seit Ausbruch des Krieges eine gewaltige Aufgabe bewältigt. Sie haben nicht nur den Mehrverkehr übernehmen müssen, der als Folge der Mobilmachung der Armee entstanden ist, sondern auch den grösseren Teil des frühern Strassenverkehrs. Die Leistungsfähigkeit der Bahnen ist damit erneut bewiesen worden, wobei nicht zu übersehen ist, dass Personal und Material einer äusserst harten Belastungsprobe ausgesetzt sind. Die Versammlung erwartet, dass diese Leistungen der Bahnen in schwerster Zeit bei der künftigen Gestaltung der Verkehrsgesetzgebung durch den Bund angemessen berücksichtigt und auf die bisherige Privilegierung des Strassenverkehrs verzichtet werde.
2. Die Versammlung fordert, dass die mit dem Gesetz vom 6. April 1939 beschlossene Sanierung der Privatbahnen endlich loyal und unter endgültigem Verzicht auf gesetzwidrige Eingriffe in die Rechte des Personals durchgeführt werde. Jedenfalls wird die Leitung des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes beauftragt, die Rechte des Personals nachdrücklich zu wahren.
3. Von den Bahnverwaltungen erwartet die Versammlung einen genügenden Ausgleich der Kriegsteuerung durch entsprechende Gewährung von Teuerungszulagen. Die wachsende Notlage des Personals macht den Ausgleich zur dringenden Notwendigkeit. Die ungewöhnlichen Leistungen, die das Personal mit gutem Willen auf sich genommen hat, rechtfertigen das Entgegenkommen der Verwaltungen in gleicher Weise wie die günstigeren Einnahmen zahlreicher Betriebe es erleichtern. Mit der Durchführung der notwendigen Verhandlungen wird wie bisher die Leitung des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes beauftragt.

Aus der Praxis

Das Problem der Auf- und Abrundung sowie der elastischen Überwälzung der Warenumsatzsteuer.

Die Verfügung No. 11 betreffend Aufrundung der angebrochenen Rappen auf den nächsten vollen Rappen wurde korrigiert durch die Verfügung No. 11 a. Diese Verfügung bestimmt, dass bei der Preisgestaltung in Zukunft nicht mehr nur aufgerundet, sondern auch abgerundet werden muss, sobald der Bruchteil eines Rappens weniger beträgt als ein halber Rappen. Das hat zur Folge, dass bei Verkaufspreisen pro Wareneinheit bis zu 24 Rappen in Zukunft keine Erhöhung mehr wegen der Umsatzsteuer gestattet sein wird und dass bei Verkaufspreisen von 25 Rappen bis 74 Rappen diese Preise wegen der Umsatzsteuer um einen Rappen und von 75 Rappen bis Fr. 1.24 um zwei Rappen erhöht werden dürfen usw. Die Aufrundung von 2½ Rappen auf den nächsten Fünfer und von 7½ Rappen auf den nächsten Zehner ist erst gestattet bei einem Verkaufspreis von Fr. 5.— an aufwärts.

Im Studium begriffen ist momentan die Frage der elastischen Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer. Die elastische Ueberwälzung ist so zu verstehen, dass es dem Verkäufer überlassen werden soll, innerhalb gleicher Artikelgruppen zu bestimmen, auf welche Artikel die Umsatzsteuer überwälzt werden soll und welche Artikel davon befreit bleiben sollen. Die Beschränkung auf die gleiche Artikelgruppe ist vorgesehen, damit die Fach- und Spezialgeschäfte nicht unbillig konkurrenziert werden können. In verschiedenen Kreisen verspricht man sich von der elastischen Ueberwälzung die Wirkung, dass der unsoziale Charakter der Warenumsatzsteuer ihr etwas genommen werden könnte, indem der Handel die Freiheit hätte, billige Artikel nicht mit der Umsatzsteuer zu belasten, dagegen als Ausgleich dieser Nichtbelastung auf billigen Artikeln die teureren Artikel mit einer etwas schärferen Belastung zu versehen. Dieses Projekt hat zweifellos auf den ersten Blick etwas bestechendes. In der Praxis wird es aber sehr schwer durchführbar sein. Eine Kontrolle darüber, dass den Konsumenten nicht mehr Umsatzsteuer verlangt wird, als wirklich selbst bezahlt wurde, ist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Will man einige umsatzsteuerpflichtige Artikel bei der Umsatzsteuerüberwälzung ausnehmen und dafür andere Artikel stärker belasten, so muss vorausgesetzt werden, dass das Verkaufsverhältnis zwischen diesen beiden Warengruppen stets ungefähr gleich bleibt. Sobald sich dieses Verhältnis ändert, kann auch die Kalkulation nicht mehr stimmen. Entweder erhält dann der Verkäufer zu viel Umsatzsteuer oder zu wenig. Die grösste Gefahr dieses Projektes erblicken wir aber darin, dass es alle Möglichkeiten für eine unfaire und die Konsumenten täuschende Propaganda in sich birgt.

Es wäre interessant zu vernehmen, welchen Standpunkt unsere Vereinsverwaltungen zu diesem Projekt der elastischen Umsatzsteuer-Ueberwälzung einnehmen. (Die Diskussion dieser Frage möge deshalb an dieser Stelle reichlich benutzt werden; die Red.) S.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Der Abschluss der Wahlen in den Genossenschaftsrat des A. C. V. beider Basel hat gewisse Energien, die durch den Wahlkampf gebunden gewesen waren, freigegeben. Das hat das erfreuliche Ergebnis gehabt, dass in der Berichtswoche innerhalb dieser Genossenschaft nicht weniger als 6 Zirkel ihre Tätigkeit aufnahmen. Einen weiteren Zuwachs brachte der Konsumverein **Aarau**, von dessen in einer gemeinsamen Sitzung konstituierten 5 Zirkeln 3 tatsächlich in Funktion traten. Je 1 Zirkel bildete sich schliesslich in **Biberist** und in **Lachen**. Die Neugründungen entfallen somit samt und sonders auf die deutschsprechende Schweiz. Auf Ende November bestehen an uns bekannten Studienzirkeln im ganzen 96, und zwar 55 im alemannischen und 41 im welschen Landesteil bzw. 51 in deutscher und 45 in französischer Sprache. Ende November 1940 hatte sich die Gesamtzahl der Zirkel auf 83, wovon 44 im deutschen und 39 im französischen Sprachgebiet, belaufen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist somit augenblicklich etwas ausgesprochener in der alemannischen als in der welschen Schweiz.

Die grössten Bestände an uns bekannten Zirkeln weisen nun auf **Basel** mit 23, **Lausanne** mit 12, **Bern, La Chaux-de-Fonds** (CR) und **Genève** mit je 7 und **St-Imier** mit 5.

Aufrufe zugunsten Genossenschaftlicher Studienzirkel erliessen in den Lokalauflagen der Genossenschaftlichen Volksblätter **Aigle, Broc, Fribourg, Grabs, Monthey, Papiermühle, Reconvilier** und **Wartau**.

Zur Eröffnung der Zirkeltätigkeit spricht der Verfasser der Broschüre «Ernährungshygiene und Haushaltungsbudget», Herr Dr. Müller, aus Gland, über das gleichnamige Thema

am 1. Dezember in **Aigle** und am 5. Dezember in **Monthey**. Den Zirkel **Reconvilier** eröffnet am 4. Dezember Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor von «La Coopération», mit einem Vortrag über die beiden Themen: «Ernährungshygiene und Haushaltungsrechnung» und «Einheit und Vielgestaltigkeit der Genossenschaft». Schliesslich hält im Studienzirkel **Vevey** am 3. Dezember Herr Eric Descœudres eine Plauderei über das Thema: «Am Kreuzwege».

Dem Protokollauszug der Sitzung des Verwaltungsrates eines Verbandsvereins, dessen Namen wir nicht nennen wollen, da es uns nicht darum zu tun ist, den Verein anzuprangern, als vielmehr auf eine Erscheinung aufmerksam zu machen, die sich keineswegs auf diesen Verein beschränkt, entnehmen wir folgenden Passus: «Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich auf die erfolgte Einladung niemand für die Teilnahme an einem Studienzirkel angemeldet hat: die Durchführung eines solchen unterbleibt daher.» Als ob unter derartigen Umständen ein Zirkel nicht gerade noch viel notwendiger wäre als dort, wo sich die Mitglieder aus freien Stücken dafür anmelden! Unseres Erachtens ist in einem Falle wie dem angeführten der Verwaltungsrat umso mehr verpflichtet, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die das Interesse der Mitgliedschaft für einen Zirkel wecken; denn worin unterscheidet sich schliesslich eine Genossenschaft, die ja nach dem Gesetz in erster Linie eine Personengemeinschaft ist, noch von irgendeinem anderen Handelsbetrieb, wenn von weit über 500 Mitgliedern kein einziges das Bedürfnis empfindet, sich näher zu orientieren, was eine Genossenschaft überhaupt ist. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns in der Berichtswoche zu:

	1940/41	1939/40
Bremgarten (Bern) . .	135.000.—	123.800.—
Goldau	336.800.—	365.600.—
Herzogenbuchsee . .	625.000.—	610.800.—
Langnau i. E.	740.900.—	740.900.—
Lauterbrunnen . . .	77.000.—	72.400.—
Schwarzenburg . . .	205.100.—	174.700.—
Sirnach	94.600.—	97.500.—
Solothurn	5.082.600.—	5.118.900.—
Thörishaus	82.800.—	80.400.—
Worb	696.100.—	700.500.—
Wynau	261.400.—	244.800.—
Zweisimmen	257.700.—	288.300.—

Die ausserordentliche Generalversammlung des Konsumvereins **Arbon** fasste den Beschluss, dass ab 1. Dezember auf alle Warenpreise anstelle der Rückvergütung ein Mitgliederguthaben von 5 Prozent einberechnet wird. Die Warenumsatzsteuer wird ab 1. Dezember nicht mehr erhoben sondern vom Verein übernommen.

Attiswil veranstaltet nach Schluss der Generalversammlung einen Konsum-Familienabend.

Wie zur Weihnachtszeit 1939 und 1940 beabsichtigt der A. C. V. beider **Basel** auch dieses Jahr, den sich im Dienst befindlichen Soldaten aus dem Mitgliederkreis ein Weihnachtspaket zuzusenden.

Unter dem Motto «Genossenschaftlich leben und haushalten» veranstaltete die Konsumgenossenschaft **Biel** zur Feier des 50jährigen Jubiläums eine grosse Jubiläumsausstellung.

Zur Feier des 60jährigen Bestehens des Konsumvereins **Buchs** (St. G.) beschloss der Verwaltungsrat, an Stelle einer öffentlichen Feier jedem Mitglied 5 Prozent der jedem Mitglied zustehenden Rückvergütung in Natura auszuzahlen und zwar in Form eines Gutscheines. Die Gutscheine werden mit der Rückvergütung verabfolgt.

Die Konsumgenossenschaftliche Frauenvereinigung **Kölliken** besprach an der letzten Zusammenkunft wirtschaftliche Tagesfragen.

Klosters gibt bekannt, dass der Verwaltungsrat auf vielseitigen Wunsch und im Interesse der Landesversorgung beschlossen hat, eine neuzeitliche, kleinere Mühle einzurichten, um das selbstangebaute Getreide rationell verarbeiten zu können.

Dr. Fritz Wartenweiler sprach an der Monatsversammlung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Kreuzlingen** über «Schweizerfrauen».

Anlässlich der Generalversammlung der K. G. **Langenthal** wurden von der Schweiz. Reisekasse zwei Filme vorgeführt, die der Devise dienten «Gang lueg d'Heimet a».

Dr. J. Pritzker, Chef des Laboratoriums des V. S. K., sprach im Schosse des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Luzern** über «Die Ersatze und ihre Rolle in unserer Lebensmittelversorgung».

Die von der K. G. **Lyss** den Mitgliedern gebotenen Vorstellungen der «Heidibühne» wurden von rund 2000 Personen besucht.

Als Abschluss der Generalversammlung offeriert **Melchnau** den Mitgliedern die Vorführung eines Kulturfilmes, eines Skifilmes und des V. S. K.-Filmes «Herr Widerspruch lässt sich überzeugen».

Durch Tod verloren **Aarberg** Johann Fischer, Veteran der Genossenschaft, welcher der Genossenschaft während 16 Jahren an verantwortlicher Stelle diente; **Romanshorn** Otto Baumann, Mitglied des Genossenschaftsrates und seit 1927 Mitglied der Betriebskommission. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit in Romanshorn diente der Verstorbene in den Jahren 1913—1926 als Mitglied der Verwaltung der Allg. Konsumgenossenschaft **Rorschach**. Durch den Tod verloren ferner **Rorschach** Frau E. Beerli, langjährige Filialhalterin, und **Wettingen** Frau L. Probst, welche 29 Jahre als Verkäuferin für den Verein wirkte. mp.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 100.— vom Konsumverein Niedergösgen,
» 100.— vom Konsumverein Aarau,
» 100.— vom Konsumverein Laufen.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

36 Jahre alter **Bäcker und Konditor,** durchaus selbständig, solid und zuverlässig, sucht Stelle. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre T. S. 109 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, **tüchtiger Konditor,** zurzeit im Aktivdienst, sucht Stelle auf Neujahr. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre F. H. 114 an den V. S. K., Basel 2.

17jährige Tochter, mit Sekundarschulbildung und einem Jahr Welschlandaufenthalt, sucht auf 1. Mai 1942 Stelle als **Ladenlehrtochter** in grösseren Konsumladen im Kanton Bern. Offerten sind zu richten unter Chiffre H. B. 116 an den V. S. K., Basel 2.

WO SPEIST MAN GUT IN BASEL?

Alkoholfreie Restaurants
ST. CLARA
HAMMERSTR. - CLARASTR.
POMERANZE
STEINENVORSTADT 24
ACD